



Meldung eines Rückkaufprogramms

Stand am 1. Januar 2016

Die Randnotenverweise [Rn] in diesem Formular beziehen sich auf das UEK-Rundschreiben Nr. 1:
Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 (**Rundschreiben Nr. 1**).

Dieses Formular und der Entwurf des Angebotstextes sind der Übernahmekommission an die Faxnummer
+41 (0)58 499 22 91 zu faxen oder im Format Pdf per E-Mail an die Adresse counsel@takeover.ch zu schicken.

1. Informationen zum Anbieter

1.1 Identität des Anbieters

Firma	
Sitz	

1.2 Ausgegebenes Kapital (gemäss Handelsregistereintrag)

Anzahl ausgegebener Beteiligungspapiere	Kategorie der Beteiligungspapiere	Nennwert	Gesamtnennwert	Kotierung
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Total				



2.4 Auswirkungen des Rückkaufprogramms auf die Kontrolle über die Gesellschaft

Falls das Rückkaufprogramm zum Zweck der Kapitalherabsetzung erfolgt, bestätigt die Anbieterin, dass die Vernichtung der zurückgekauften Beteiligungspapiere nicht zu einer erheblichen Änderung der Kontrollverhältnisse über die Anbieterin führen kann, insbesondere durch eine Überschreitung der Grenzwerte von 33 1/3 oder 50 % der Stimmrechte. Eine allenfalls geplante Vernichtung bereits gehaltener Beteiligungspapiere ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen (Rn 10).

2.5 Frei handelbarer Anteil

Die Anbieterin gibt an, wie gross der frei handelbare Anteil der Beteiligungspapiere gemäss Rn 12 ist. Sie listet die Aktionäre oder Aktionärsgruppen auf, welche eine Beteiligung von mehr als 5 Prozent halten, unter Angabe der jeweiligen Beteiligung in Prozent. Die Angaben sind diesem Formular beizulegen.

Überschreitet das Volumen des Rückkaufprogramms 20 % des frei handelbaren Anteils?

Ja

Nein

Führt die Durchführung des Rückkaufprogramms dazu, dass Mindestschwellen unterschritten werden, welche gemäss den Bestimmungen der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind, Kotierungsvoraussetzung sind?

Ja

Nein



2.6 Zeitplan

Zeitpunkt der Publikation des Rückkaufinserats		
Dauer des Rückkaufs / Laufzeit der Put-Option	von	bis
Zeitraum, während dem die separate Handelslinie offen ist / die Put-Optionen kotiert bzw. zum Handel zugelassen sind	von	bis
Zeitpunkt der Abwicklung des Angebotes / der Zuteilung der Titel (im Fall von Rückkäufen zum Festpreis)		
Zeitpunkt der Publikation des Ergebnisses des Rückkaufs		
Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung		

3. Zusätzliche Informationen bei Rückkäufen zum Festpreis

3.1 Art, wie das angemessene Verhältnis zwischen den Angebotspreisen für die verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren festgelegt wurde



3.2 Put-Optionen

Angebotspreis / Ausübungspreis der Put- Option		Kategorie der Beteiligungspapiere	Notwendige Anzahl Put-Optionen für den Verkauf eines Beteiligungspapiers
	je		
	je		
	je		

Zusätzliche Angaben, falls die Put-Optionen von einem Dritten ausgegeben werden:

Firma des Emittenten der Put-Optionen	
Sitz des Emittenten der Put-Optionen	

4. Durchschnittlich gehandeltes Tagesvolumen

Der Anbieter gibt das während dreissig Tagen vor der Veröffentlichung des Rückkaufsprogramms auf der ordentlichen Handelslinie durchschnittlich gehandelte Tagesvolumen an (vgl. Rn 23 f.). Eine Auflistung der Berechnungsgrundlagen ist diesem Formular beizulegen.

5. Art der Publikation des Rückkaufinserats / der Ergebnisse

Der Anbieter ist verpflichtet, das Rückkaufsinserat und das Ergebnis gemäss Art. 7 UEV i.V.m. dem Rundschreiben Nr. 4: Bedeutende Medien vom 20. November 2015 zu publizieren.



6. Transaktionsmeldungen

Der Anbieter gibt die genaue Internetadresse an, auf welcher die Transaktionen gemäss Rn 27 ff. und Art. 123 Abs. 1 lit. f und h FinfraV veröffentlicht werden (vgl. Rn 30).

7. Mindestinhalt des Rückkaufinserats (Rn 40)

Das Rückkaufinserat muss mindestens die Angaben gemäss Ziff. 1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.6, 3 und 6 dieses Formulars enthalten. Die Voraussetzungen der Art. 125 FinfraV und Art 40a und 40b des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation (KR) i.V.m. Art. 5a, 5b und 19 der Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte der SIX Exchange Regulation (RLVB) müssen ebenfalls erfüllt sein.

8. Auflagen für das Rückkaufprogramm

Mit ihren Unterschriften bestätigen der Anbieter und der Börsenteilnehmer, der mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt ist, dass sie die Auflagen für Rückkaufprogramme gemäss dem Rundschreiben Nr. 1 einhalten.

Der Anbieter

Firma

Adresse und Telefonnummer

Funktion, Name Telefonnummer und E-Mail der verantwortlichen Personen

Datum und Unterschrift(en)



Börsenteilnehmer, der mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt ist

Firma

Adresse und Telefonnummer

Funktion, Name Telefonnummer und E-Mail der verantwortlichen Personen

Datum und Unterschrift(en)
